

RS Vwgh 1996/4/23 93/08/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1996

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §308 Abs1;

Rechtssatz

§ 308 Abs 1 ASVG ("... rechnet der Dienstgeber nach den für ihn geltenden dienstrechtlichen Vorschriften Beitragsmonate... Ersatzmonate... an") ist dahin zu verstehen, daß es darauf ankommt, wie die (nach den dienstrechtlichen Vorschriften und daher nach anderen Gesichtspunkten als solchen des Sozialversicherungsrechtes) erfolgte Anrechnung SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICH zu werten ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993080002.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at